



Nikola Hahn

Gefährderansprache und Vernehmung

Abgrenzung – Rechtliche Probleme – Praxistipps





Nikola Hahn

Gefährderansprache und Vernehmung

Abgrenzung – Rechtliche Probleme – Praxistipps



Nikola Hahn

GEFÄHRDERANSPRACHE UND VERNEHMUNG

Für T. von F.



© 2013 Thoni Verlag

Inh.: N. Hahn

www.thoni-verlag.com

Titelgestaltung: N. Hahn unter Verwendung
einer Illustration von Sergey Ilin

Satz u. Layout: N. Hahn

ISBN 978-3-944177-21-2

Hinweis:

**Für eine optimale Darstellung
wählen Sie bitte die
Hintergrundfarbe »Papier«
oder weiß.**



Übersicht

I. Polizeiliche Kommunikation mit Gefährdern – Versuch einer Differenzierung

- ➔ Schlichte Gefährderansprachen
- ➔ Appellative Gefährderansprachen
- ➔ (Allgemeine) Gefährdergespräche
- ➔ Gefährderbefragungen

II. Rechtsvorschriften für die Kommunikation mit Gefährdern

- ➔ Rechtsgrundlagen für Schlichte und Appellative Gefährderansprachen
- ➔ Rechtsgrundlagen für (Allgemeine) Gefährdergespräche und Gefährderbefragungen
 - ▷ Auskunftspflicht, Belehrung, Rechtsfolgen
 - ▷ Formalien, Protokollierung

III. Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten:

Verwendung polizeirechtlich erhobener Daten in künftigen Strafverfahren?

IV. Gefährderbefragung als doppel funktionale Maßnahme?

V. Von der Gefährderkommunikation zur Vernehmung

VI. Zusammenfassung

- ➔ Arten der Gefährderkommunikation
- ➔ Eingriffsbefugnis, Abgrenzung zur Vernehmung
- ➔ Merksätze für die Praxis

VII. Literaturverzeichnis

Ein verlinktes Inhaltsverzeichnis befindet sich am Ende des Buches.



VORBEMERKUNG

Wenn Polizeibeamte mit Bürgern kommunizieren, kann sich das vom »Alltagsgespräch« während der Streife bis hin zur (förmlichen) Vernehmung entwickeln – was eine Sensibilisierung

für das jeweilige Ziel der Maßnahme und die Kenntnis einschlägiger Befugnisnormen gleichermaßen voraussetzt. Eine strikte Trennung zwischen polizeirechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen ist dennoch nicht immer möglich, und in dem Maße, wie das (polizeirechtliche) Instrument der »Gefährderansprache« an Bedeutung gewonnen hat, rücken Problemstellungen in den Blickpunkt, die bis vor einigen Jahren noch kaum Bedeutung für die Praxis hatten.

Analog zur **Informativbefragung** im Strafprozessrecht besteht bei der sogenannten

Gefährderansprache nicht nur das Problem der Begriffsunschärfe und damit der Unsicherheit über die richtige Eingriffsbefugnis, sondern auch die Gefahr, einen möglichen Übergang zur strafprozessualen Vernehmung zu verkennen mit der Folge, dass erhobene Informationen für ein Ermittlungsverfahren unverwertbar werden. Während die höchstrichterliche Rechtsprechung für die Rechtsfigur »Informativbefragung« Orientierungshilfen geschaffen hat, präsentiert sich das Feld in puncto Gefährderansprachen ziemlich unbestimmt. Die Mehrzahl der Kommentare und die wenigen Urteile

zur Thematik erschöpfen sich zumeist in der Diskussion um eine rechtskonforme Befugnisnorm für *die* Gefährderansprache.

Betrachtet man jedoch die Praxis, zeigt sich eine Vielfalt polizeilicher Kommunikationsformen, die unter dem Begriff »Gefährderansprache« zusammengefasst werden: von allgemein gehaltenen Hinweisen bis zu erschöpfenden Befragungen über persönliche Befindlichkeiten, von Hilfsangeboten und Ratschlägen bis zur Androhung von Maßnahmen, von der einmaligen Ermahnung bis zur längerfristigen kommunikativen

Begleitung und Betreuung. Das lässt deutlich werden, dass die im Schrifttum postulierte »**Standardbefugnis** für Gefährderansprachen« das Problem womöglich nicht lösen würde, da die Gefährderansprache eben keine standardisierte Maßnahme ist wie etwa Festnahme, Durchsuchung oder auch Vernehmung, sondern ein am jeweiligen Sachverhalt und **Gefährdertypus** ausgerichtetes mehr oder minder umfangreiches Gesamtpaket, dessen »Einzelteile« durchaus unterschiedliche Eingriffsqualität aufweisen können. Im Folgenden möchte ich:

- unterschiedliche Arten der Gefährderkommunikation definieren und voneinander abgrenzen;
- Probleme doppelunktionaler Maßnahmen am Beispiel der Gefährderkommunikation darstellen;
- rechtliche Grenzen für die Verwendung von Informationen aus der Gefährderkommunikation zu strafprozessualen Zwecken aufzeigen und

- die Abgrenzungsproblematik Gefährderkommunikation und Vernehmung thematisieren.

Die Ausführungen zum Gefahrenabwehrrecht beziehen sich auf die Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (**HSOG**), die in anderen Bundesländern zum Teil abweichend geregelt sind. Zu beachten ist insbesondere, dass die Voraussetzungen für Standardbefugnisse (z. B. das Erfordernis einer **konkreten Gefahr**) und der Bereich der »**vorsorgenden Straftatenbekämpfung**« nicht in allen

Ländern gleich geregelt sind. Insoweit sind die Rechtsausführungen, insbesondere im Zusammenhang mit der »vorsorgenden Straftatenbekämpfung« nur bedingt auf andere Bundesländer übertragbar.

I.

POLIZEILICHE KOMMUNIKATION MIT GEFÄHRDERN – VERSUCH EINER DIFFERENZIERUNG

- **Schlichte Gefährderansprachen**
- **Appellative
Gefährderansprachen**
- **(Allgemeine)
Gefährdergespräche**
- **Gefährderbefragungen**

Im Wortsinn bedeutet »Ansprache«, dass die Polizei redet und der Gefährder zuhört, dass also Weisungen erteilt oder Mahnungen ausgesprochen werden. Das ist jedoch, wie bereits erwähnt, nur ein mögliches Ziel der polizeilichen Gefährderansprache. Oft geht es nämlich (auch) darum, mit dem Gegenüber in einen Dialog zu kommen; so wird die Ansprache rasch zum Gespräch¹, das analog der strafprozessualen Vernehmung von einem Staatsorgan in amtlicher Eigenschaft geführt wird, und in dem (auch) Fragen gestellt werden. Allerdings bezweckt dieses Gespräch

keine Aufklärung strafrechtlicher Sachverhalte, sondern dient dazu, Informationen zu gewinnen, die das Einschätzen einer möglichen Gefahrenlage erlauben (**Lagebeurteilung**) oder / und durch Einsicht ein bestimmtes Verhalten bei der angesprochenen Person zu bewirken (**Vertrauensbildung**).

Auffällig gewordene Jugendliche und gewaltbereite

Demonstrationsteilnehmer können ebenso Gefährder sein wie aggressive Fußballfans, prügelnde Ehemänner, Stalker, Graffiti-Sprayer, aus der Sicherungsverwahrung entlassene

Sexualstraftäter und einschlägig bekannte Extremisten. So unterschiedlich wie der Adressatenkreis stellen sich mögliche Maßnahmen im Rahmen der »Gefährderansprache« dar, zum Beispiel:

- Ermahnungen, Störungen der öffentlichen Sicherheit zu unterlassen;
- Hinweise, in welcher Weise gegen den Gefährder eingeschritten werden könnte, sollte er sich an bestimmte Orte begeben (z. B. bei

Demonstrationen oder Fußballspielen, aber auch einschlägige Treffpunkte von Jugendlichen);

- Befragungen des Gefährders, um einen Eindruck über seine Persönlichkeit und seine Absichten zu gewinnen;
- In-Kenntnis-Setzen über mögliche Präventivmaßnahmen, z. B. Meldeauflagen etc.;
- Allgemeine Hinweise, vertrauensbildende Gespräche und Hilfsangebote.

Da es für die Begriffe »**Gefährder**« und »**Gefährderansprache**« keine allgemeingültige **Definition** gibt², können Gefährder je nach Sachlage potenzielle Gefahrenverursacher oder polizeirechtliche **Störer** sein, und die entsprechenden »Ansprachen« der Polizei vom unverbindlichen Bürgergespräch bis zum **Grundrechtseingriff** reichen. Mit einer differenzierten Wortwahl soll der Versuch unternommen werden, unterschiedliche Kommunikationsformen im Rahmen von Gefährderansprachen rechtlich eindeutig einzuordnen.

In der Kommunikation mit Gefährdern lassen sich im Großen und Ganzen vier Bereiche unterscheiden:

Schlichte Gefährderansprachen

Die Polizei gibt dem Gefährder Hinweise, Informationen, Ratschläge, ohne in seine Rechte einzugreifen, ihn zu etwas zu drängen oder von ihm konkret etwas zu verlangen. Dies kann mündlich in einer »Gefährderansprache« oder schriftlich in einem »Gefährderschreiben« erfolgen. Die Schlichte

Gefährderansprache hat **Informationscharakter**: Der Gefährder entscheidet aus freien Stücken, ob er die Informationen annehmen oder den Ratschlägen folgen will.

Appellative Gefährderansprachen

Die Polizei erteilt Weisungen, sie appelliert mündlich oder schriftlich an den Gefährder, etwas zu tun oder zu lassen, z. B. ein Fußballspiel oder eine Veranstaltung nicht zu besuchen, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen; die Polizei malt dem Gefährder

gegenüber aus, welche polizeirechtlichen Maßnahmen sie ergreifen wird, wenn er sich an einen bestimmten Ort begibt und / oder sie spricht den Gefährder direkt in seinem sozialen Umfeld an und beeinträchtigt dadurch unter Umständen sein Ansehen und seinen Ruf. Die Appellative Gefährderansprache hat **Aufforderungscharakter:** der Gefährder fühlt sich in seinem sozialen Umfeld bloßgestellt und (oder) hat das Gefühl, keine andere Wahl zu haben, als den polizeilichen »Vorschlägen« nachzukommen.

Während sich Schlichte und Appellative Gefährderansprachen in der Hauptsache als einseitige Kommunikation in einem Oben-Unten-Verhältnis darstellen, in deren Verlauf die Polizei eher aktiv und die Gefährder eher passiv agieren, handelt es sich bei den folgenden Varianten um eine klassische Unterhaltung: Die Gesprächspartner sind im Dialog miteinander und begegnen sich »auf Augenhöhe«.

(Allgemeine) Gefährdergespräche

Polizeibeamte und Gefährder unterhalten sich über »**Smalltalk-Themen**«; der Inhalt des Gesprächs ist sachlich nur bedingt relevant, denn das Ziel liegt primär darin, in Kontakt zu kommen, einen bereits hergestellten Kontakt zu halten, eine **Beziehungsebene** zu schaffen, Vertrauen aufzubauen. Insoweit ist diese Unterhaltung mit der ersten Phase in einer Vernehmung, dem Kontaktgespräch, vergleichbar, und sie findet vor allem dann statt, wenn Polizei und Gefährder über längere Zeit und regelmäßig miteinander zu tun haben (werden).

Gefährderbefragungen

Polizeibeamte und Gefährder unterhalten sich über Persönliches und / oder die Polizei stellt Fragen zu Ansichten und Absichten des Gefährders, zu seinen wirtschaftlichen und familiären Verhältnissen; es wird über religiöse und politische Einstellungen, Pläne und Vorhaben gesprochen, vor allem, um **Informationen** zu erhalten, die eine Einschätzung einer möglichen Gefahrenlage oder deren Überprüfung erlauben, und um gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen – oder auch davon abzusehen.

1 Artkämper (S. 44) definiert die »Gefährderansprache« als »Gefährdergespräch«; Rachor (F Rn 820f) unterscheidet zwischen »Gefährderansprache« und »Befragung«.

2 Im polizeilichen **Staatsschutz** gelten Personen nur dann als Gefährder, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des §100a der Strafprozessordnung begehen werden. Die 2004 von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamts festgelegte Begriffsbestimmung ist jedoch nicht gesetzlich verankert.

II.

RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DIE KOMMUNIKATION MIT GEFÄHRDERN

- Rechtsgrundlagen für Schlichte und Appellative Gefährderansprachen
- Rechtsgrundlagen für (Allgemeine) Gefährdergespräche und Gefährderbefragungen

In der Praxis ist es oft schwer, die Grenzen einerseits zwischen Schlichter und Appellativer Gefährderansprache, andererseits zwischen Gefährdergespräch und Gefährderbefragung zu ziehen, aber gleichwohl ist es unverzichtbar, will man nicht riskieren, dass die durchgeführten Maßnahmen rechtswidrig sind. Maßgeblich für eine Beurteilung sind immer die Umstände des konkreten Einzelfalles, aber auch die Art und Weise, in der die Polizei gegenüber dem Gefährder und seinem sozialen Umfeld auftritt.^{[1](#)}

Rechtsgrundlagen für Schlichte und Appellative Gefährderansprachen

Zur Form und Rechtsnatur »der Gefährderansprache« führt Racher aus, dass sie weder eine verbindliche Verhaltensanordnung noch eine Androhung von Zwangsmitteln und damit auch kein Verwaltungsakt, sondern ein Realakt sei, und geht auf die unterschiedliche Rechtsnatur von Schlichter und Appellativer Gefährderansprache ein, ohne sie freilich eindeutig so zu benennen:

»Von der Erscheinungsform her ist

sie zunächst eine Information eines Bürgers über vergangene Tatsachen (polizeiliches In-Erscheinung-Treten des Betroffenen), bevorstehende Ereignisse (Sportveranstaltung, politische Demonstration), sowie die bestehende Rechtslage (Voraussetzungen polizeilichen Einschreitens) und die Absicht der Polizei, Straftaten zu unterbinden bzw. zu verfolgen. Diese Information hat allerdings, weil es sich nicht um eine von dem Betroffenen erbetene handelt, keinen neutralen, sondern einen appellativen Charakter. Der Betroffene [...] kann die Gefährderansprache im Einzelfall als

Empfehlung oder Rat, aber auch als Warnung oder gar Drohung verstehen« (Rn 822).

Ob es sich um eine Schlichte oder eine Appellative Gefährderansprache handelt, bemisst sich also danach, ob ein Eingriff in die Rechte des Gefährders vorliegt, zum Beispiel in das Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Dies wäre außer in den bereits genannten Fällen beispielsweise auch dann zu bejahen, wenn die Polizei zu verstehen gäbe, dass sie den Adressaten für einen potenziellen Rechtsbrecher halte oder ihn in Anwesenheit Dritter

entsprechend behandelte. Während die Schlichte Gefährderansprache keinen Eingriff darstellt und demzufolge auch keiner Eingriffsermächtigung bedarf, erfordert die Appellative Gefährderansprache wegen der ihr innewohnenden »Drohkulisse« eine Befugnisnorm, die sich in der polizeirechtlichen Generalklausel § 11 HSOG findet. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Appellativen Gefährderansprache ist demzufolge, dass eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt und dass die Ansprache gegenüber demjenigen erfolgt, der

Verursacher dieser Gefahr ist, sich mithin also an den Störer richtet (Rachor Rn 822-825).

Ob eine konkrete Gefahr gegeben ist, hängt ab von der Menge und Qualität vorliegender Informationen über die Person und deren Vorhaben in der Zukunft (Rn 825). Kann eine konkrete Gefahr nicht bejaht werden oder reichen die vorhandenen Anhaltspunkte nicht, den Gefährder als Störer einzustufen, wäre eine Ansprache nur dann rechtmäßig, wenn sie sich als Schlichte Gefährderansprache ohne

Eingriffscharakter darstellte.² Deren Zulässigkeit würde sich aus der allgemeinen Aufgabenzuweisung der Polizei ergeben (§ 1 HSOG).

Rechtsgrundlagen für (Allgemeine) Gefährder- gespräche und Gefährderbefragungen

Wenn eine Gefährderansprache von der bloßen (einseitigen) Weisung zum Gespräch wird, wenn also eine Unterhaltung zwischen Gefährder und Polizeibeamten stattfindet und Fragen gestellt werden, ist darauf

abzustellen, inwieweit es sich bei dem Gesprächsinhalt um gefahrenrechtlich relevante Sachverhalte handelt. Schwierig wird es vor allem dann, wenn das Ziel sowohl in der »Beziehungspflege« als auch in der Informationsbeschaffung für eine Gefahrenprognose liegt. Rasch kann so der Smalltalk zum Sachgespräch werden, indem entsprechende Fragen gestellt werden oder Dinge zur Sprache kommen, die dann sogar (auch) strafrechtlich bedeutsam sein könnten.

Zunächst ist mit Rchor festzuhalten (Rn 247-248), dass es nicht Ziel des Polizeirechts sein kann, jede

zwischenmenschliche Kommunikation und bürgernahes Verhalten der Polizeibeamten zu reglementieren. Ebenso wie es möglich ist, allgemeine Hinweise und Ratschläge im Rahmen einer Schlichten Gefährderansprache zu geben, ist es also auch zulässig, (Allgemeine) Gefährdergespräche zu führen; dabei muss aber bedacht werden, dass gerade ›Gespräche‹, die (auch) polizeilich relevante Sachverhalte betreffen, in den Anwendungsbereich der Regelungen über die Befragung fallen können.³

Bleibt es beim **Allgemeinen**

Gefährdergespräch, bedarf es – wie bei der Schlichten Gefährderansprache – keiner Eingriffsbefugnis, weil es mangels Sachrelevanz keinen Eingriff darstellt. Wie bei der Schlichten Gefährderansprache würde sich die Zulässigkeit solcher Gespräche aus der **allgemeinen Aufgabennorm** der Polizei, also § 1 HSOG, ableiten. Ein Eingriff muss jedoch dann bejaht werden, wenn das Gespräch mit einem bestimmten Ziel geführt wird und den Charakter einer Befragung annimmt. Fraglich ist, ob in diesen Fällen auf die Standardnorm für Befragungen (§ 12 HSOG)

zurückgegriffen werden kann, wie es unter anderem Rachor ausführt (Rn. 244): Befragen im Sinne des Polizeirechts meine demnach nicht nur das Stellen von Fragen, sondern jedes Verhalten des Polizeibeamten, das darauf abziele, vom Gegenüber Informationen, also eine Aussage, zu erhalten. Es sei dabei unerheblich, ob diese gezielte Befragung mit oder gegen den Willen des Betroffenen erfolge, ob der Befragte bereitwillig und von sich aus Auskunft gebe oder sich eher widerwillig zu einem Gespräch durchringe: *»Entscheidend ist allein, dass die Polizei eine Äußerung herbeiführen will. Diese*

Begriffsbestimmung entspricht insoweit dem strafprozessualen Begriff der Vernehmung.«

Voraussetzung für eine Befragung nach § 12 Abs. 1, S. 1 HSOG ist, »*dass tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhalts in einer bestimmten [...] polizeilichen Angelegenheit machen kann*«. Nach Rachor ist der Rahmen für eine polizeiliche Befragung sehr weit gesteckt, zählen zu den polizeilichen Aufgaben doch auch die Straftatenbekämpfung und die

Vorbereitung für die Hilfeleistung in Gefahrenfällen. Die Befugnisnorm des § 12 Abs. 1, S. 1 HSOG setzt im Übrigen weder eine konkrete Gefahr voraus noch muss der Angesprochene Störer sein. Der Zweck der Befragung ist es, durch das Befragen einer Person einen Sachverhalt aufzuklären. Zulässig ist die Befragung demnach

- um Erkenntnisse zu erlangen, die als **Informationsgrundlage** für das weitere Vorgehen der Polizei dienen;
- als Maßnahme der **Gefahrerforschung**;

- wenn zu klären ist, ob eine **Gefahr** und damit ein Bedürfnis für polizeiliches Einschreiten besteht;
- um weitere **Nachforschungen** zu treffen, wenn nur vage Anhaltspunkte vorliegen oder die Lagebeurteilung der Polizei auf unzuverlässigen Hinweisen beruht (Rachor Rn 259, 260).

Diese Ziele der Befragung decken sich mit Gefährderbefragungen zum Beispiel im Staatsschutz oder bei entlassenen Sexualtätern, bei denen es ja (auch) darum geht, eine mögliche

Gefährlichkeit der Personen für die Zukunft zu beurteilen. Da es sich bei den erfragten Daten regelmäßig um solche aus dem persönlichen Lebensbereich des Gefährders (mithin »personenbezogene Daten«) handelt, sind nach § 12 Abs. 4 HSOG außerdem die Bestimmungen über die Erhebung und Verarbeitung solcher Daten zu beachten, die sich aus §§ 13 ff HSOG ergeben. Insbesondere ist das Erheben der Daten zulässig, wenn der Befragte »in Kenntnis des Zwecks der Erhebung eingewilligt hat« (§ 13 Abs. 1, Nr. 1 HSOG).

Auskunftspflicht, Belehrung,

Rechtsfolgen

Die Zulässigkeit einer polizeirechtlichen Befragung nach § 12 Abs. 1, S. 1 HSOG bedeutet nicht, dass der Befragte auch eine Pflicht zur Auskunft hat. Aus Absatz 2 ergibt sich vielmehr, dass grundsätzlich nur dann eine Auskunftspflicht besteht, wenn der Befragte polizeipflichtig, also Störer ist.⁴ Da Gefährderbefragungen im Regelfall dazu dienen sollen, eine Gefahrenprognose überhaupt erst erstellen zu können, sind entsprechende Auskünfte nur auf freiwilliger Basis, also nach den Vorschriften des Abs. 1 zu erlangen. Vor Beginn einer solchen Befragung

muss die Polizei den Gefährder darüber aufklären, dass

1. die Auskunft freiwillig ist (§ 13 Abs. 8, S. 1 HSOG);
2. wie die erhobenen Daten verarbeitet werden sollen (§ 13 Abs. 8, S. 2 HSOG).⁵

Eine Belehrung über Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte nach §§ 52-55 Strafprozessordnung (StPO) ist für Befragungen nach Abs. 1 nicht vorgeschrieben, wird aber in der Literatur zum Teil bejaht.⁶ Allerdings steht nichts entgegen, beim Hinweis

auf die Freiwilligkeit der Aussage zusätzlich auf mögliche Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte hinzuweisen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Belehrung, anders als bei strafprozessualen Vernehmungen, auch auf die in den §§ 53, 53a und 54 StPO Genannten bezieht. Für alle präventivrechtlichen Befragungen und damit natürlich auch für Gefährderbefragungen gelten darüber hinaus die Vorschriften über Verbotene Vernehmungsmethoden (§ 12 Abs. 4 HSOG mit Verweis auf § 136a StPO).

Formalien, Protokollierung

Für die Protokollierung von Gefährderbefragungen gibt es keine Vorschriften. Es ist jedoch angeraten, über Gespräche / Befragungen einen entsprechenden Vermerk oder Bericht zu schreiben, in dem Folgendes festgehalten werden sollte:

- Zeit, Ort, Dauer und Umstände der Unterhaltung,
- Anwesende,
- Inhalt des Gesprächs und konkret erhaltene Informationen,

- Verhalten, Kooperationsbereitschaft des Gefährders,
- Zeit, Ort und Inhalt der Belehrung und
- der Name des oder der Beamten, die belehrt und das Gespräch geführt haben.

1 Deusch (S. 146) nennt folgendes Beispiel: »... wenn der Betroffene zu Hause oder am Arbeitsplatz als potentieller (*sic!*) Hooligan aufgesucht wird, ist die Beeinträchtigung seiner persönlichen Ehre oder seines guten Rufs nicht ausgeschlossen. Diese Rechtsgüter erfahren über Art. 2 Abs. 2

i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsmäßigen Schutz.«

2 dazu Deusch im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen einen potenziellen Hooligan (S. 146 mwN): »Die Gefährderansprache zielt auf die Warnung vor straffälligem Verhalten und hat mit einer Befragung des Betroffenen nichts gemein. Daher kommt als Ermächtigungsgrundlage nur die polizeiliche Generalklausel in Betracht, die eine konkrete Gefahr voraussetzt. Hierfür reicht allein die Bekanntheit des Betroffenen in der Szene oder seine Erfassung in der Datei ›Gewalttäter Sport‹ nicht aus. Hinzutreten müssen weitere polizeiliche Erkenntnisse über konkrete Vorhaben des Betroffenen am Spieltag.«

3 Die Standardmaßnahme »Befragung« als Eingriffsnorm für Gefährderansprachen wird u. a. auch bei Ogradowski (2009)

genannt, der ebenfalls – je nach Inhalt und Zielrichtung der Gefährderansprache – unterschiedliche Eingriffsqualitäten definiert u. Rechtsgrundlagen benennt (*A. d .V.: § 8 = Generalklausel, § 9 = Befragung*):

- Strafbares Verhalten erläutern, Druckmittel / Konsequenzen für zukünftiges Fehlverhalten aufzeigen (dann kein Eingriff);
- Informationserhebung zur aktuellen Situation, Absichten des Gefährders erkennen (dann ggf. § 9 PolG);
- »Nahe legen«, sich an einem Ereignis / Treffen nicht zu beteiligen (dann Eingriff > § 8 PolG).

4 In Fällen des polizeilichen Notstandes sind ausnahmsweise auch Nichtstörer zur Auskunft verpflichtet. Auf diese Pflicht nach

§ 12 Abs. 2 HSOG und daran geknüpfte rechtliche Voraussetzungen wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, als das für die Abgrenzung zur (Gefährder-)Befragung nach Abs. 1 erforderlich ist.

5 Aus § 20 Abs. 3 HSOG ergibt sich, dass präventiv erhobene personenbezogene Daten nur für den Zweck genutzt werden dürfen, für den sie erhoben wurden.

6 Rchor (Rn 287): »Man wird aber die Pflicht, auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen, auch auf die Fälle der Auskunftsspflicht suspendierenden Auskunftsverweigerungsrechts erstrecken müssen. Wenn der Gesetzgeber schon eine Aufklärung über die Freiwilligkeit der Auskunft für notwendig hält, kann auch die fehlende Pflicht zur Selbstbezeichnung nicht ohne entsprechenden Hinweis bleiben. Besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht, ist jede

Äußerung des Betroffenen ›freiwillig‹.«

III.

VORBEUGENDE BEKÄMPFUNG VON STRAFTATEN:

**Verwendung polizeirechtlich
erhobener Daten in künftigen
Strafverfahren?**

Wie bereits ausgeführt, dienen
Gefährderbefragungen der
Gefahrenabwehr, wozu grundsätzlich

auch die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten zählt (*»Die Polizeibehörden haben auch zu erwartende Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen«*, § 1 Abs. 4 HSOG). Insbesondere für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten gilt eine besondere Nähe zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, besteht doch der Zweck darin, Informationen zu erheben und zu speichern, um sie für ein künftiges Ermittlungsverfahren zu nutzen.

»Die Einleitung eines strafrechtlichen

Ermittlungsverfahrens ist nicht nur eine mögliche Folge, sondern das eigentliche Ziel der mit dem Ausdruck »Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten« umschriebenen Tätigkeit« (Rachor Rn 165-167). Diese Klammer zwischen Polizeirecht und Strafprozessrecht findet sich auch an anderen Stellen im HSOG (z. B. § 14 Abs. 2, S. 2: »Angefallene Informationen werden dann nicht gelöscht, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten benutzt werden«). Rechtmäßig erhobene gefahrenabwehrrechtliche Daten sind demnach grundsätzlich für strafprozessuale Zwecke verwendbar,

sofern es zulässig ist, sie für die »vorbeugende Straftatenbekämpfung« zu erheben. Zu fragen ist aber, ob dies auch für die im Rahmen einer Gefährderbefragung erlangten »personenbezogenen Daten« gilt. § 20 Abs. 3 HSOG erlaubt die Speicherung und Verarbeitung der Daten nur zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, und dieser Zweck ist dem Befragten gem. § 13 Abs. 8 HSOG mitzuteilen.

Nur wenn es sich um potenzielle Straftäter gem. § 13 Abs. 2 HSOG¹ handelte, bei denen tatsächliche

Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigten, dass sie Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen werden, wäre eine Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und damit die Möglichkeit, diese Daten in einem späteren Ermittlungsverfahren zu verwenden, gegeben. Das ergibt sich bereits aus § 13 Abs. 1 HSOG, der die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten nicht erwähnt.

Andererseits ist es aber sehr wohl möglich, personenbezogene Daten, die im Rahmen der Strafverfolgung

erhoben wurden, zur Gefahrenabwehr oder vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten zu verwenden (§ 20 Abs. 4 HSOG).

1 § 13 HSOG nennt verschiedene Voraussetzungen für das Erheben personenbezogener Daten, die jedoch im Folgenden nur erwähnt werden, sofern sie die genannte »Gefährderbefragung« tangieren (können). Insbesondere die Möglichkeiten des Abs. 2 (»tatsächliche Anhaltspunkte für das Begehen von Straftaten mit erheblicher Bedeutung«) sollen in diesem Zusammenhang nicht weiter ausgeführt werden.

IV.

GEFÄHRDERBEFRAGUNG ALS DOPPELFUNKTIONALE MASSNAHME?

Als doppelfunktional gelten polizeiliche Maßnahmen, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild nicht ohne weiteres der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung zuzurechnen sind (Lambiris, S. 108). Die Problematik beim Zusammentreffen von Repression und Prävention liegt in

den unterschiedlichen Zielsetzungen, denn während präventives Polizeihandeln als eine »primär ereignisbezogene Reaktion auf eine Schadenswahrscheinlichkeit« definiert wird, bei der der Störer als moralisches Wesen völlig uninteressant ist, eine »black box« sozusagen, spielen bei repressivem Handeln tat- und täterbezogene Merkmale, Einzelfallgerechtigkeit und Wahrheitsfindung bzw. »das gerechte Urteil« eine entscheidende Rolle. »Während sich das präventive Handeln mit ›Wahrscheinlichkeit‹ als Eingriffsvoraussetzung begnügen darf und muss, muss das repressive

Verfahren auf die Feststellung von »Gewissheit« über ein in der Vergangenheit gerichtetes Ereignis gerichtet sein« (Rachor E Rn 169, 170).

Als weiterer Punkt kommt hinzu, dass für Gefahrenabwehrhandeln das Opportunitäts-, für die Strafverfolgung hingegen das Legalitätsprinzip gilt. *»Die Nähe zum Strafverfahrens- oder Ordnungswidrigkeitenrecht, die wegen der Doppelfunktionalität der polizeilichen Aufgabenstellung fast immer besteht, komplizieren die rechtlichen Zusammenhänge zusätzlich. Hinzuweisen ist vor allem auf rechtliche Probleme, welche mit der*

Einführung des so erlangten Wissens in ein späteres Strafverfahren verbunden sind. Die schwer durchschaubare Gesetzestechnik mit Grundsätzen, Ausnahmen und Rückausnahmen [...] und die praktisch fehlende Durchsetzbarkeit von Auskunftspflichten zeugen von diesen Schwierigkeiten» (Lisken F Rn 241). Dennoch lässt sich festhalten, dass im Schrifttum nicht nur die Existenz, sondern durchaus auch die grundsätzliche Möglichkeit und rechtliche Zulässigkeit doppelunktionaler Maßnahmen bejaht wird: »Weder den Polizei- und Ordnungsgesetzen noch der StPO ist zu

entnehmen, dass bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen sowohl für eine Gefahrenabwehrmaßnahme wie auch für eine Strafverfolgungsmaßnahme jeweils nur eine dieser Zielsetzungen verfolgt werden darf. Die Polizei- und Ordnungsgesetze sind schon aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht dazu in der Lage, bei einem der Gefahrenabwehr dienenden Handeln (z. B. einer der Gefahrenabwehr dienenden Durchsuchung und Beschlagnahme) auszuschließen, dass die Polizei eine entsprechende Maßnahme zugleich auf die StPO stützt. [...] Aber auch die StPO kann

umgekehrt das der Gefahrenabwehr dienende Handeln nicht begrenzen« (Schenke, S. 2841, 2842).

Ob die Polizei eine Maßnahme gleichzeitig auf eine präventive und eine strafverfahrensrechtliche Befugnis stützen kann, ist allerdings von der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht endgültig geklärt; die herrschende Meinung geht von der sogenannten »Schwerpunkttheorie« aus, die die zutreffende Befugnisnorm danach bemisst, welchem Zweck die Maßnahme hauptsächlich dient, betrachtet man sie im

Gesamtzusammenhang (Götz III Rn 548-550). Götz bejaht nicht nur die Befugnis der Polizei zu doppelfunktionalen Maßnahmen, sondern sieht diese sogar dann als rechtmäßig an, »solange nur eine der in Anspruch genommenen Befugnisnormen sie trägt« (Rn 550).

Weil bei vielen Gefährdertypen (z. B. Stalking, Extremismus, Häusliche Gewalt) neben bereits abgeurteilten möglicherweise noch unentdeckte oder unaufgeklärte Straftaten »im Raum stehen«, ist zu fragen, ob die Idee der Doppelfunktionalität auch auf **Gefährderbefragungen** anwendbar

wäre. Im Gegensatz zu anderen strafprozessualen Befugnissen, die Entsprechungen im Polizeirecht haben (zum Beispiel Durchsuchung oder Sicherstellung) unterscheiden sich (strafprozessuale) Vernehmungen von (präventiven) Befragungen nicht nur in ihrem Ziel, sondern auch darin, dass ein Beschuldigter vor Beginn der Vernehmung zwingend über die ihm zur Last gelegte Tat, sein Schweigerecht und sein Recht auf Konsultation eines Verteidigers zu belehren ist. Geschieht das nicht, ist seine Aussage unverwertbar. Eine (polizeirechtliche) Befragung eines Gefährdeters kann schon deshalb keine

doppelfunktionale Maßnahme sein, weil sich kein rechtlich zulässiges *Oder* zu einer (Beschuldigten-)Vernehmung konstruieren lässt. Sobald nämlich ein konkreter Anfangsverdacht auf eine Straftat bestünde, der Gefährder also (auch) zum Beschuldigten würde, müsste er als solcher unmittelbar und unter Umständen mitten in einem präventiven Gespräch belehrt werden; die »Befragung« würde sich also auch nach außen unmissverständlich als strafprozessuale Vernehmung darstellen.

Eine strafprozessuale Vernehmung kann demzufolge wegen der mit ihr

verknüpften Belehrungspflichten (und strafprozessualen Verbote aus § 136a StPO) nicht »automatisch« in einer präventiven Befragung als Alternativmaßnahme enthalten sein, sich aber aus ihr generieren, sobald die vorgeschriebenen Belehrungen erteilt wurden.

Denkbar ist darüber hinaus der Fall, dass im Rahmen einer rechtlich zulässigen Vernehmung auch mit dem Ziel der Gefahrenabwehr »befragt« wird beziehungsweise eine Gefährderkommunikation vor oder nach einer strafprozessualen Vernehmung stattfindet. Das

Schweigerecht des Beschuldigten besteht unabhängig von der Bereitschaft, sich trotz der Strafverfolgung auf eine Gefährderkommunikation einzulassen. Da in diesen Fällen die bereits genannten (präventiven) Belehrungspflichten einzuhalten sind, stellt sich aber auch in dieser Konstellation für den Befragten jederzeit klar da, zu welchem Zweck er befragt wird und ob er Auskunft geben will oder (im Einzelfall) muss.¹

Festzuhalten bleibt, dass Gefährderbefragungen keine

doppelfunktionalen Maßnahmen im Sinne der Definition sein können, sondern stets ein *Entweder-Oder* darstellen.

1 Jenseits der diskutierten Gefährderbefragungen können sich im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen durchaus Gefahren ergeben, die es erfordern, das Ziel der Befragung vom ursprünglich vorgesehenen repressiven auf ein präventives Ziel zu legen. Wenn Strafverfolgung und Gefahrenabwehr miteinander konkurrieren, ist im Sinne der »Schwerpunkttheorie« zu fragen, worin das Hauptziel der Befragung liegt: Die Rettung von Menschenleben geht der Strafverfolgung sicherlich vor; unter Umständen mit der Folge, dass der Inhalt

der Befragung in einem späteren Ermittlungsverfahren unverwertbar ist, weil zum Beispiel der Befragte wegen einer (präventiven) Auskunftspflicht Selbstbelastendes offenbart hat, das selbst bei ordnungsgemäßer Belehrung und Beachtung aller Vorschriften strafprozessual nicht verwendet werden darf (z. B. Auskunft über das Versteck einer entführten Person).

V.

VON DER GEFÄHRDERKOMMUNIKATIO ZUR VERNEHMUNG

Bei einer Vernehmung im strafprozessualen Sinn handelt es sich

- um eine gezielte und offene Befragung
- durch ein Staatsorgan in amtlicher Eigenschaft

- zu einem repressiven Zweck.

Gezielte Befragung bedeutet, dass ein Gespräch mit dem Ziel erfolgt, eine Aussage über ein bestimmtes Tatgeschehen oder möglicherweise daran beteiligte Personen zu erhalten. Unter »Befragung« fallen dabei nicht nur gezielte Fragen, sondern alle auf »amtliche Veranlassung« abgegebenen Äußerungen, wie zum Beispiel die Aufforderung zum Freien Bericht. Darüber hinaus müssen die Fragen einem **repressiven Zweck** dienen, also der Strafverfolgung. »Allgemeine Gespräche«, die Polizeibeamte im Rahmen der Streife

oder bei Einsätzen führen, sind keine Vernehmung. Werden jedoch Informationen erlangt, die für ein **Ermittlungsverfahren** relevant sein können, ist die Grenze zur Vernehmung schnell überschritten. Der Polizeibeamte muss sich also stets bewusst sein, zu welchem Zweck er mit Bürgern spricht.

Ein Problem kann sich auch aus der **Definition der Beschuldigteneigenschaft** ergeben. Eine Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht bei Selbstbelastung nach § 55 StPO (wie es § 12 Abs. 2 HSOG vorsieht) ist dann

nicht mehr ausreichend, wenn ein – auch durch entsprechende Fragen – implizierter Wille der Polizei deutlich wird, gegen die Aussageperson strafrechtlich zu ermitteln. Dieser Wille kann sich auch durch die Art der gestellten Fragen ergeben. Da die Belehrungspflicht an die erste Vernehmung des Beschuldigten anknüpft, wird in solchen Fällen nicht nur jede Befragung zur Vernehmung, sondern die fehlerhafte, unvollständige oder zu spät erteilte Belehrung kann unter Umständen auf alle weiteren Aussagen dieses Beschuldigten im Strafverfahren durchschlagen und sie gegebenenfalls

unverwertbar werden lassen. Auch wenn das polizeiliche Ziel die Gefahrenabwehr ist, muss deshalb sehr genau darauf geachtet werden, dass insbesondere eine Gefährderbefragung nicht unversehens zu einer Vernehmung wird, weil womöglich der Anfangsverdacht einer Straftat im Raum steht und die Fragen des Polizeibeamten an den Gefährder (auch) auf diese mögliche Tat zielen. Das regelmäßige und detaillierte Niederlegen von Gefährdergesprächen / -befragungen in Vermerken oder Berichten ist ein probates Mittel, das korrekte Einhalten der präventiv-

repressiven Grenze zu dokumentieren.

Eine **Gefährderkommunikation** mit einem **Beschuldigten** ist zulässig; das gilt selbst dann, wenn er (strafprozessual) von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat. Gerade in diesen Fällen ist aber besonders hohe Sorgfalt darauf zu legen, dem Beschuldigten klar zu machen, warum die Polizei mit ihm spricht und welche Rechte er bei dieser Unterhaltung hat. Die Kommunikation mit einem Gefährder, der zugleich Beschuldigter ist, kann deshalb trotz des rein präventiven Ziels eine (nochmalige) Belehrung

nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO erfordern, denn diese Belehrung, insbesondere der Hinweis auf das Schweigerecht dient (auch) dazu sicherzustellen, *»dass ein Beschuldigter nicht im Glauben an eine vermeintliche Aussagepflicht Angaben macht und sich damit unfreiwillig selbst belastet.«* Unter anderem mit Hinweis auf diesen Beschluss gab das Kammergericht Berlin im Herbst 2011 einer Rüge über die Verletzung der strafprozessualen Belehrungspflicht im Rahmen einer Gefährderkommunikation statt:

Sachverhalt:

Gegen den Beschuldigten B. wurden

2009 in Berlin mehrere Strafanzeigen wegen Körperverletzung und Beleidigung gestellt; Mitte des Jahres wurde der Beschuldigte von der Polizei vernommen und über sein Schweigerecht belehrt. Eine weitere Anzeige erfolgte am 11. Dezember 2009. Vier Tage danach kam es zu einer »Gefährderansprache« mit dem B., in deren Verlauf auch die Anzeige vom 11. Dezember thematisiert wurde. Eine Stellungnahme des B. dazu wurde in das Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung übernommen. Der Beschuldigte wurde zunächst vom

Amtsgericht Tiergarten
freigesprochen, nach einer Berufung
der Nebenklägerin jedoch vom
Landgericht Berlin zu einer
Geldstrafe verurteilt.

Gegen dieses Urteil ging der
Angeklagte in Revision. Gerügt wurde
die Verletzung der Belehrungspflicht
nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO. Das
Kammergericht Berlin gab der Revision
mit Beschluss vom 27. September
2011 unter anderem aus folgenden
Gründen statt:

- *Die zulässig erhobene Rüge, das*

Landgericht habe die Angaben des Angeklagten in der nach dem ASOG¹ durchgeführten Gefährderansprache vom 15. Dezember 2009 verwertet, obwohl dieser zuvor nicht nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO belehrt worden sei, ist [...] begründet. Da gegen den Angeklagten am 11. Dezember 2009 auf Anzeige [...] ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und er [...] als Beschuldigter zur Vernehmung vorgeladen worden war, hatte der Angeklagte zum Zeitpunkt der Gefährderansprache am 15.

Dezember 2009 unzweifelhaft den Status eines Beschuldigten.

- *Der Belehrungspflicht steht auch nicht entgegen, dass Grundlage der Ansprache nicht strafprozessuale, sondern polizeirechtliche Maßnahmen waren. [...]*
- *Die Belehrungspflicht ist auch nicht deswegen entfallen, weil sich der Angeklagte [...] etwa »spontan« geäußert hat, denn er hat gerade auf »amtliche Veranlassung« eine Stellungnahme abgegeben. Auch*

der Umstand, dass der Angeklagte [...] aufgrund einer Mitte des Jahres 2009 erfolgten Beschuldigtenvernehmung über sein Schweigerecht belehrt worden ist, rechtfertigt [...] nicht den Schluss, dass er sein Schweigerecht auch im Rahmen der Ansprache vom 15. Dezember 2009 realisiert [sic!] hat [...].

Unabhängig vom Ausgang der neuen Verhandlung zeigt dieses Beispiel, dass die Schnittstelle Gefährder – Beschuldigter penibel geprüft werden

muss. Generell besteht zwar bei jeder Art von Gefährderkommunikation die Möglichkeit einer (strafrechtlich relevanten) Selbstbelastung, aber die Gefahr, die Grenze zur strafprozessualen Vernehmung zu überschreiten, ist insbesondere bei Gefährderbefragungen gegeben, vor allem auch deshalb, weil eine Befragung im Sinne der Definition schon von ihrer Natur her darauf abzielt, dass das Gegenüber sich äußert.

1 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin

VI.

ZUSAMMENFASSUNG

- Arten der Gefährderkommunikation
- Eingriffsbefugnis, Abgrenzung zur Vernehmung
- Merksätze für die Praxis

Schlichte Gefährderansprache

(mündlich oder schriftlich)

Beschreibung:

Die Polizei gibt Informationen; der Gefährder entscheidet frei über sein künftiges Verhalten; Informationsweitergabe erfolgt »auf Augenhöhe«.

Inhalt:

Hinweise, die so allgemein gehalten sind, dass sie keinen Befehls- oder Duldungscharakter haben, die Person mithin nicht in ihren Rechten beschneiden, d.h. keinen Einfluss auf deren Freiheit haben, ihr Verhalten selbst zu bestimmen und somit auch keinen Grundrechtseingriff darstellen;

allgemeine Ratschläge, kein straffälliges Verhalten zu zeigen, allgemeine Verweise auf die Rechtslage, Hilfsangebote.

Eingriffsbefugnis:

Nicht erforderlich; die Rechtmäßigkeit ergibt sich aus der allgemeinen polizeirechtlichen Aufgabennorm zur Gefahrenabwehr (in Hessen: § 1 HSOG).

Abgrenzung / Problem:

Es handelt sich um schlichtes Verwaltungshandeln ohne dass Grundrechte des Gefährdeters verletzt werden. Sobald die Maßnahme Eingriffscharakter bekommt

(Appellative Gefährderansprache), bedarf es einer Eingriffsbefugnis. In der Praxis ist die Grenze und damit der Rechtscharakter der Maßnahme zuweilen schwer zu bestimmen; maßgeblich sind die Umstände des konkreten Einzelfalles, die sich vor allem daraus ergeben, wie die Polizei gegenüber dem Gefährder und seinem sozialen Umfeld auftritt.

Denkbar ist bei mündlichen Ansprachen außerdem eine (von der Polizei weder voraussehbare noch veranlasste) strafrechtlich relevante Spontanaussage des Gefährders. Bei Spontanäußerung Unterbrechung

und Belehrung nach der StPO.

Verwertung für Strafverfahren:

Aufgrund des Charakters in der Regel nicht relevant. Spontanäußerungen wären verwertbar.

Appellative Gefährderansprache

(mündlich o. schriftlich)

Beschreibung:

Die Polizei erteilt Weisungen; der Gefährder fühlt sich unter Druck gesetzt und sieht sich »genötigt«,

diesen nachzukommen; Über- /
Unterordnungsverhältnis.

Inhalt:

Hinweise, Informationen und Ratschläge, die mit einer Verhaltensaufforderung verbunden sind, einen Befehls- oder Duldungscharakter haben, die Person somit in ihrer Entscheidungsfreiheit beschneiden und deshalb Grundrechtseingriffe sind: Konkrete Warnung vor straffälligem Verhalten, Handlungsanweisungen, Meldeauflagen. (Dem Betroffenen bleibt bei objektiver Betrachtung

nichts anders übrig, als zu handeln wie »vorgeschlagen«.)

Eingriffsbefugnis:

Mangels einer spezialgesetzlichen Standardbefugnis die polizeirechtliche Generalklausel (in Hessen: § 11 HSOG), die das Vorliegen einer konkreten Gefahr und als Adressat einen Störer voraussetzt.

Abgrenzung / Problem:

Kann keine konkrete Gefahr begründet werden, ist die Maßnahme rechtswidrig, da sie weder auf die Generalklausel (fehlender Gefahrenbegriff) noch

auf die allgemeine Aufgabenregelung gestützt werden kann. (Eingriffe in Grundrechte benötigen eine Befugnisnorm als Rechtsgrundlage.)

Denkbar ist bei mündlichen Ansprachen außerdem eine (von der Polizei weder voraussehbare noch veranlasste) strafrechtlich relevante Spontanaussage des Gefährdeters. Bei Spontanäußerung Unterbrechung und Belehrung nach der StPO.

Verwertung für Strafverfahren:

Aufgrund des Charakters (»einseitige Kommunikation«) in der Regel nicht relevant.

Spontanäußerungen
verwertbar.

wären

(Allgemeines) Gefährdergespräch

Beschreibung:

»Alltagsgeplauder auf Augenhöhe«.

Inhalt:

Smalltalk mit dem Ziel,
Kommunikationsbereitschaft
herzustellen, Kontakt zu halten;
freiwillige Verhaltensänderung
durch Einsicht zu bewirken,
Vertrauen aufzubauen, eine

Beziehung zum Gefährder zu entwickeln.

Eingriffsbefugnis:

Keine erforderlich, da es sich um schlichtes Verwaltungshandeln handelt; die allgemeine Aufgabennorm § 1 HSOG reicht aus.

Abgrenzung / Problem:

Der Übergang zur Gefährderbefragung ist fließend. In der Praxis besteht die Gefahr, dass das Gespräch zu einer Befragung oder sogar zu einer Vernehmung wird, indem konkrete Fragen gestellt werden oder Dinge zur Sprache kommen, die (auch) strafrechtlich

bedeutsam sein können.

Denkbar ist außerdem eine (von der Polizei weder voraussehbare noch veranlasste) Aussage des Gefährders zu einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt. Je nach Lage des Einzelfalles: Unterbrechung und ggfs. qualifizierte Belehrung.

Verwertung für Strafverfahren:

Aufgrund des Charakters im Sinne der Definition in der Regel nicht relevant. Spontanäußerungen und Angaben nach einer (qualifizierten) Beschuldigtenbelehrung sind verwertbar.

Gefährderbefragung

Beschreibung:

Gezieltes Gespräch und konkrete Fragen.

Inhalt:

Persönliches; wirtschaftliche und familiäre Verhältnisse, politische und religiöse Ansichten, Absichten, Einstellungen, Vorhaben des Gefährders mit dem Ziel, allgemeine Informationen und Daten zur Einschätzung einer möglichen Gefahrenlage zu gewinnen, um so ggfs. weitere Maßnahmen durchführen zu können.

Eingriffsbefugnis:

§§ 12, Abs. 1, 13ff HSOG (Befragung und Erhebung von Daten).

Abgrenzung / Problem:

Mit dem Ziel der Prävention erfragte oder initiierte Aussagen können den konkreten Anfangsverdacht einer Straftat begründen und damit den Statuswechsel des Gefährders zum Beschuldigten auslösen. Es besteht die Gefahr, dass die Polizei aufgrund § 163 StPO repressiv tätig werden muss, dass die Gefährderbefragung mithin in eine Beschuldigtenvernehmung übergeht. Wenn der Gefährder

»amtlich aufgefordert wird, sich zu äußern«, scheidet eine Spontanäußerung aus.

Wird ein Gefährder als Störer eingestuft und / oder im Zusammenhang mit einem polizeilichen Notstand befragt, besteht nach § 12 Abs. 2 HSOG Auskunftspflicht; Beachten von Belehrungspflichten.

Verwertung für Strafverfahren:

(Personenbezogene) Daten, die durch die rechtmäßige Befragung eines Gefährders erlangt werden, dürfen nur für Zwecke der Gefahrenabwehr, aber grundsätzlich

nicht zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung und auf keinen Fall für strafprozessuale Zwecke genutzt werden.

Ist der Übergang von einer Gefährderbefragung zu einer Beschuldigtenvernehmung nicht genügend bestimmbar, und / oder besteht die Gefahr, zu spät oder nicht ausreichend belehrt zu haben, kann durch eine qualifizierte Belehrung die Verwertbarkeit der Aussage im Ermittlungsverfahren sichergestellt werden.

Merksätze für die Praxis

1. Personenbezogene Daten, die im Rahmen einer Gefährderkommunikation erhoben werden, dürfen weder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (Ausnahme: potenzielle Straftäter, gem. § 13 Abs. 2 HSOG), noch in einem Ermittlungsverfahren verwendet werden.

2. Im Rahmen einer Gefährderkommunikation besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass es zu strafrechtlich relevanten

Äußerungen des Gefährders kommt. Bei Schlichten oder Appellativen Gefährderansprachen ist die Wahrscheinlichkeit jedoch gering, weil der Gefährder in der Regel nur Adressat von Ratschlägen, Hinweisen, Appellen oder Weisungen ist. Bei Allgemeinen Gefährdergesprächen, insbesondere aber bei Gefährderbefragungen ist die Wahrscheinlichkeit einer selbstbelastenden Aussage höher, weil der Gefährder in der Regel »amtlich veranlasst

wird, etwas zu sagen«. Eine Spontanäußerung wird in solchen Fällen grundsätzlich ausscheiden, da der Gefährder sich ja gerade nicht spontan und unaufgefordert äußert.

3. Eine Belehrung über Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte nach §§ 52-55 StPO ist nur für Befragungen von Polizeipflichtigen nach § 12 Abs. 2 HSOG vorgeschrieben; angesichts der Möglichkeit von belastenden Angaben ist es

jedoch sinnvoll, diese Belehrung immer dann vorzunehmen, wenn sich die Gefährderkommunikation als Gespräch gestaltet, insbesondere aber bei allen Gefährderbefragungen.

4. Eine strafprozessuale Vernehmung kann wegen der mit ihr verknüpften Belehrungspflichten nicht »automatisch« in einer präventiven Befragung als Alternativmaßnahme enthalten sein, sich aber aus ihr

generieren, sobald ein entsprechender Verdacht vorliegt und die vorgeschriebenen Belehrungen erteilt wurden. Der Übergang von der präventiven Befragung zur repressiven Vernehmung muss für den Gefährder eindeutig und unmissverständlich sein.

5. Eine Gefährderkommunikation mit Beschuldigten ist zulässig; trotz präventiver Zielsetzung ist jedoch eine Wiederholung der Beschuldigtenbelehrung

erforderlich, wenn Zweifel bestehen, dass der Beschuldigte erkennt, dass sein strafprozessuales Schweigerecht umfassend ist, also auch für die Gefährderkommunikation gilt.

6. Wenn beim Übergang von der Gefährderkommunikation zur strafprozessualen Beschuldigtenvernehmung die Gefahr besteht, dass zu spät oder unzureichend belehrt wurde, bleibt die Möglichkeit, die Angaben über eine

qualifizierte Belehrung (und der anschließenden Bereitschaft des Beschuldigten, die Aussage zu wiederholen) ins Strafverfahren zu übernehmen.

Fazit:

- Auch wenn ein Gefährder nicht als Störer eingestuft wird, ist (insbesondere) bei Gefährderbefragungen eine Belehrung nach §§ 52, 55 StPO sinnvoll.

- Wird ein Beschuldigter als Gefährder befragt, ist zu prüfen, ob die Beschuldigtenbelehrung gemäß § 136 Abs. 1 S. 2 StPO wiederholt werden muss.
- Wird ein Gefährder als Beschuldigter vernommen, ist zu prüfen, ob qualifiziert belehrt werden muss.

VII.

LITERATURVERZEICHNIS

Kommentare, Literatur

Artkämpfer, Dr. Heiko; Schilling, Karsten (2012): Vernehmungen. Taktik, Psychologie, Recht, Hilden/Rhld. (VDP)

Arzt, Prof. Dr. Clemens (2006): Gefährderansprache und Meldeaufgabe bei Sport-Großereignissen, in: Die Polizei, 97. Jg., Heft 5, S. 156-161

Denninger, Dr. Dr. h.c. Erhard, Lisken, Dr. Hans (†Hg), Rachor, Dr. Frederik (Mitw.; 2007): Handbuch des Polizeirechts, 4. neu bearb. u. erw. Aufl., München (C.H. Beck)

Deusch, Dr. Florian (2006): »Fanorientierte« Maßnahmen polizeilicher Gefahrenabwehr bei Fußballspielen, in: Die Polizei, 97. Jg., Heft 5, S. 145-156

Ehrenberg, Wolfgang, Frohne, Wilfried (2003): Doppelfunktionale Maßnahmen der Vollzugspolizei. Problematik der rechtlichen Einordnung, in: Kriminalistik, 57. Jg.,

12/03, S. 737-750

Götz, Volkmar (2001): Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 13., neu bearb. Aufl., Göttingen (Vandenhoeck und Ruprecht)

Kramer, Urs (2010): Hessisches Polizei- und Ordnungsrecht. Systematische Darstellung examensrelevanten Wissens, Stuttgart, 2. Aufl. (W. Kohlhammer)

Kugelmann, Dieter (2006): Polizei- und Ordnungsrecht, Heidelberg (Springer)

Lambiris, Andreas (2002): Klassische

Standardbefugnisse im Polizeirecht,
Bd. 2, Stuttgart u.a. (Boorberg)

Lesmeister, Daniela (2008): Polizeiliche
Prävention im Bereich jugendlicher
Mehrfachkriminalität. Dargestellt am
tatsächlichen Beispiel des Projekts
»Gefährderansprache« des
Polizeipräsidiums Gelsenkirchen,
Schriftenreihe Criminologia, Bd. 6,
Hamburg (Dr. Kovac) – Dissertation

Ehrenberg, Wolfgang, Frohne, Wilfried
(2003): Doppelfunktionale
Maßnahmen der Vollzugspolizei, in:
Kriminalistik, Nr. 12, S. 737-750

Meixner, Kurt; Fredrich, Dirk (2010):
Hessisches Gesetz über die öffentliche
Sicherheit und Ordnung, HSOG, 11.
vollst. überarbeitete Aufl. , Stuttgart
u. a. (Richard Boorberg)

Meyer-Goßner, Dr. Lutz; Cierniak,
Jürgen (2011): Strafprozessordnung,
54., neu bearb. Aufl., München (C.H.
Beck)

Roos, Jürgen (2006):
Gefährderansprache und
Versammlungsrecht. Ein Eingriff ohne
Eingriffsermächtigung?, in:
Kriminalistik, Nr. 4, S. 261-264

Schenke, Prof. Dr. Wolf-Rüdiger (2011):
Rechtsschutz gegen doppelfunktionale
Maßnahmen der Polizei, in: NJW 39, S.
2838-2844

Schenke, Prof. Dr. Wolf-Rüdiger (2011):
Polizei- und Ordnungsrecht, 7., neu
bearb. Aufl., Heidelberg u. a. (C. F.
Müller)

Wehr, Matthias (2008): Examens-
Repetitorium Polizeirecht.
Allgemeines Gefahrenabwehrrecht,
Heidelberg, München u.a. (C. F.
Müller)

Wißmann, Hinnerk (2008):

Generalklauseln:

Verwaltungsbefugnisse zwischen
Gesetzmäßigkeit und offenen
Normen, Jus Publicum 173, Tübingen
(Mohr Siebeck)

Urteile

VG Göttingen, Urt. v. 27.01.2004, 1 A
1014/02, Rechtsschutz gegen ein
Gefährderansprechen mittels
Feststellungsklage

VG Minden, Urt. v. 29.06.2005, 11 K
3164/04 u. 11 K 2952/04

OVG Lüneburg, Urt. v. 22.09.2005, 11
LC 51/04, Zulässige und begründete
Feststellungsklage gegen ein
»Gefährderanschreiben«; Eingriff in
Grundrechte, in: NJW 2006, S. 391-394

BGH, Beschl. v. 09.06.2009 – 4 StR
170/09, Erste Vernehmung:
Belehrungspflicht bei
Spontanäußerungen eines
Verdächtigen

BGH, Urt. v. 14.8.2009 – 3 StR 552/08
(OLG Düsseldorf) – Verwertung von
Daten aus präventiv-polizeilicher
Wohnraumüberwachung –
Terrorismusfinanzierung durch

Lebensversicherung, in: NJW 47/2009,
S. 3448-3467

KG Berlin, 3. Strafsenat, Beschl. v.
27.09.2011, 1 Ss 276/11,
Beweiserhebungs- und
Beweisverwertungsverbot im
Strafverfahren: Notwendige Belehrung
eines im Rahmen einer
Gefährderansprache vernommenen
Betroffenen, in: StraFo 2012, 14
(Quelle: juris)

Internet

Arzt, Prof. Dr. Clemens (2007):
Gefährderansprachen gegenüber
Jugendlichen durch die Polizei,
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei,
Stiftung SPI (Hg.), Infoblatt Nr. 41, Teil
1, März 2007, Berlin, [www.stiftung-
spi.de/download/sozraum/infoblatt_4](http://www.stiftung-spi.de/download/sozraum/infoblatt_4)
Stand 16.12.2011

Breuer, Sascha; Yelgin, Atila (2007):
Gefährderansprachen gegenüber
Jugendlichen durch die Polizei,
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei,
Stiftung SPI (Hg.), Infoblatt Nr. 42, Teil
2, Juni 2007, Berlin, [www.stiftung-
spi.de/download/sozraum/infoblatt_4](http://www.stiftung-spi.de/download/sozraum/infoblatt_4)
Stand: 16.12.2011

Bäuerle, Dr. Michael (o.J.): Die Befragung, § 12 HSOG, Gießen, www.uni-giessen.de/~g11003/befr.pdf, Stand 3.12.2011

Gloss, Werner (2009): Gefährderansprache als Mittel der Prävention, Seminar der BAG Polizei in der DVJJ, v. 30.09. bis 2.10.2009, Frankfurt, www.dvjj.de/download.php?id=1204, Stand: 3.12.2011

Hanschmann, Dr. Felix (2009): Gefährderansprache_Klausurprüfung, www.jura.uni-

frankfurt.de/Studium/Examensvorbere

Stand: 3.12.2011

Horn, S. (o.J.): Hilfe und Unterstützung für Stalkingopfer, Polizei, Gefährderansprache oder Täteransprache,

www.gegenstalking.de/polizei.html,

Stand: 16.12.2011

Ministerium d. Inneren u. für Sport (Hg.) (2004): Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zum Umgang mit Fällen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen,

Rheinland-Pfalz, Mainz, April 2004,

www.cepol.europa.eu/fileadmin/websti

Stand: 16.12.2011

Meyn, Thomas (o.J.):

Gefährderansprachen bei Mehrfach- & Intensivtätern, Vortrag:

Gefährderansprachen, rechtliche Aspekte, Polizeiinspektion Lüneburg, www.dvjj.de/download.php?id=613,

Stand: 3.12.2011

Ogrodowski, Jürgen (2009):

Intensivtäterbekämpfung in Köln,

27.3.2009, www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/cms/media//pdf/positionen/dc

Stand: 3.12.2011

Rogalla, Bela (2009): Demokratisierung der Polizei: Linksfraktion fordert unabhängigen Polizeibeauftragten, www.grundrechte-kampagne.de/themen/demokratisierung-der-polizei-linksfraktion-fordert-unabh%C3%A4ngigen-polizeibeauftragten, Stand: 16.12.2011

Ronellenfitsch, Prof. Dr. Michael (2003): Gefährderansprache durch die Polizei, 32. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten, 31.12.2003, Nr. 5.6, www.datenschutz.hessen.de/_old_con Stand: 3.12.2011

Spiegl, Katarina (2006):

Gefährderanschriften als effektive
polizeiliche Maßnahme?, WM-
Seminar, Universität Passau,

[www.jura.uni-
passau.de/uploads/media/Gefaehrder](http://www.jura.uni-passau.de/uploads/media/Gefaehrder)

Stand: 18.12.2011

N.N. (2005): Projektgruppe des AK II,
»Verhinderung von
Gewalteskalationen in

Paarbeziehungen bis hin zu

Tötungsdelikten«, Bericht der

Projektgruppe, Stuttgart, 19.4.2005,

[www.bundesrat.de/DE/gremien-
konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/
06-24/05-06-24-anlage-nr-20-](http://www.bundesrat.de/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/Sitzungen/06-24/05-06-24-anlage-nr-20-)

[1,templateId=raw,property=publication06-24-anlage-nr-20-1.pdf](#), Stand:
3.12.2011

N. N. (2005): Antwort des Hamburger Senats auf eine Kleine Anfrage d. Abgeordneten Antje Möller, v. 23.12.2005,
www.kiezkicker.de/kiezkicker/2005/antwort-des-senats-auf-kleine-anfrage-gefahrderansprache/, Stand: 3.12.2011

N.N.(2006): Gefährderansprache, Passau, www.jura.uni-passau.de/uploads/media/Gefaehrder.
Stand: 3.12.2011

N.N. (2010): Cop2Cop,
Gefährderansprachen zur Fußball
WM, 19. Februar 2010, Kleine Anfrage
der GRÜNEN (Abgeordneter Ralf
Briese), an den Niedersächsischen
Landtag am 18.2.2010,
www.cop2cop.de/2010/02/19/gefahrde-zur-fusball-wm/, Stand: 3.12.2011

N.N. (2011):
<http://de.wikipedia.org/wiki/Gefährde>
Stand: 15.12.2011

Bildnachweis:

Coverbild (Conversation of two businessmen): Sergey Illin, Paragraf in der Hand: Picture P, Klebezettel an Arm: Robert Kneschke, alle: www.fotolia.com, andere: www.thoni-verlag.com



Thoni

*Bücher & Kunst
von Nikola Hahn*

**Inh. Nikola Hahn
Am Seewald 19
63322 Rödermark**



thoni-verlag@t-online.de
www.thoni-verlag.com

Autorin

Nikola Hahn arbeitet im Hauptberuf als Kriminalkommissarin und lehrt Vernehmungstaktik an der Polizeiakademie Hessen. Neben Fachbeiträgen publiziert sie Lyrik, Kurzprosa und Romane.

Bekannt geworden ist sie vor allem durch ihre Kriminalromane, in denen sie die Anfänge kriminalistischer Arbeit in Deutschland lebendig werden lässt.

© „Bücherschmetterling“:
Sandra Nabbefeld, siehe
thoni-verlag.com/Bildnachweis